

Landesgeschäftsstelle

Sendlinger Straße 47
80331 München
Telefon: 089-211597-20
Fax: 089-211597-24

buero@gj-bayern.de
www.gj-bayern.de
U-Bahn: U1, U2 Sendlinger Tor

Augsburg, 27. März 2007

Grüne Jugend Bayern, Sendlinger Straße 47, 80331 München

Beschluss: Für eine Reform des Urheberrechts - Forderungen der Grünen Jugend

Das Urheberrecht in seiner heutigen Form ist hoffnungslos veraltet. Millionen von Menschen, die ohne größeres Unrechtsbewusstsein im Internet Musik tauschen, sprechen dafür eine ebenso deutliche Sprache wie KünstlerInnen, die gerade in diesem Umfeld erfolgreich sind, indem sie die neuen Möglichkeiten nutzen, um ohne Umweg über Verlage oder Agenturen ihr Publikum zu erreichen oder die gesamte Open-Source-Softwareszene, in der inzwischen gutes Geld verdient wird, ohne auf exklusive Verbreitungsrechte zu pochen.

Die Grüne Jugend Bayern fordert daher eine Reform des Urheberrechts, die über die konservativen Bemühungen, mit Biegen, Brechen und notfalls dem Strafgesetzbuch den Status quo zu erhalten, weit hinausgeht. Wir schließen uns auch nicht der immer wieder zu hörenden Losung vom "gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der KonsumentInnen und der RechteinhaberInnen" an, denn eine zukunftsfähige Neuregelung darf nicht nur den Kompromiss zwischen zwei Lobbygruppen suchen, sondern muss die gesamtgesellschaftlichen Ziele der Förderung und Zugänglichmachung von Wissen und Kultur unter einen Hut bringen.

Im Einzelnen fordern wir daher:

Abschaffung des Urheberrechts für jede Form von nicht kommerzieller Nutzung:

Als das Urheberrecht entstanden ist, war nicht abzusehen, dass der technische Fortschritt einst eine kostenlose Weitergabe von Kulturgütern unter Privatleuten in großem Ausmaß ermöglichen würde. Vielmehr diente es mit seinen langlaufenden, übertragbaren Exklusivrechten gerade auch der Absicherung der erheblichen Investitionen, die für eine Verbreitung von Werken zum Beispiel in Buchform notwendig waren. Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu widersinnig, wenn das Urheberrecht heute dazu eingesetzt wird, die kostenlose Verbreitung zu unterbinden.: Ohnehin ist die Weitergabe von Information ein zentraler Bestandteil, wenn nicht das Fundament, der menschlichen Kultur. Sofern sie ohne Gegenleistung erfolgt, sollte sie in keiner Weise eingeschränkt werden. Übrigens ist abzusehen, dass durch eine Freigabe der privaten Weitergabe die kommerzielle Nutzung zwar erschwert, aber keineswegs unmöglich gemacht würde. Viele KonsumentInnen werden auch unter solchen Umständen bereit sein, für eine Kopie eines Werks in definierter Qualität Geld auszugeben - oder auch einfach aus dem Wunsch heraus, die Urheberin oder den Urheber zu unterstützen.

Verkürzung der (Grund-)Schutzfrist auf 5 Jahre, mit der Möglichkeit zur gebührenpflichtigen Verlängerung:

Die übermäßig langen Schutzfristen des heutigen Urheberrechts führen dazu, dass viele Werke mehr oder weniger verloren gehen. Sie erscheinen nur in einer Auflage und verschwinden danach im Extremfall für mehr als ein Jahrhundert in irgendeinem Archiv, weil die RechteinhaberIn oder der Rechteinhaber die Investition in eine Neuauflage scheut oder Angst hat, sich selbst Konkurrenz zu machen. Wenn solche Werke gemeinfrei werden und wieder zugänglich gemacht werden könnten, haben sie meist jede Aktualität verloren. Um dies zu vermeiden, soll der Urheberrechtsschutz nach fünf Jahren nur noch gegen Zahlung einer Gebühr gewährt werden. So wird sichergestellt, dass nur solche Werke geschützt werden, für die die RechteinhaberIn oder der Rechteinhaber noch kommerzielle Nutzungsmöglichkeiten sieht.

Erlöschen des Urheberrechtsschutzes bei Nichtverwertung:

Wird ein Werk von der RechteinhaberIn oder dem Rechteinhaber nachweislich nicht zu angemessenen Konditionen öffentlich verfügbar gemacht, soll das Urheberrecht erlöschen - unabhängig von den eigentlichen Schutzfristen. Dies gilt natürlich nur für den Fall, dass das Werk schon einmal vom Verfasser veröffentlicht wurde. Falls die Nutzungsrechte übertragen wurden, sollten sie zunächst an die eigentliche Urheberin oder den eigentlichen Urheber zurückfallen. Dadurch wird verhindert, dass finanziell potente RechteinhaberInnen, die von der Verlängerungsgebühr nicht abgeschreckt werden, ein Werk - aus welchen Gründen auch immer - der Öffentlichkeit entziehen.



Kein rechtlicher Schutz für Digital Rights Management:

Gegen den Einsatz von DRM durch RechteinhaberInnen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Da jedes kommerzielle Angebot in Konkurrenz zum privaten Tausch steht, werden schließlich auch geschützte Dateien zu akzeptablen Konditionen auf den Markt gebracht werden müssen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes eine ungeschützte Variante des Werks zur Verfügung gestellt wird. Dazu müssen die RechteinhaberInnen gesetzlich verpflichtet werden.: Flankierender rechtlicher Schutz für DRM-Maßnahmen, wie er in jüngster Zeit in vielen Ländern eingeführt wird (etwa ein Umgehungsverbot) führen jedoch regelmäßig zu inakzeptablen Zugangsbedingungen und sind abzulehnen. Die Grüne Jugend Bayern ist sich dessen bewusst, dass zur Umsetzung einer solchen Reform die Änderung internationaler Verträge notwendig wäre. Wir halten es jedoch für unsinnig, nur deswegen unsere Ziele aus den Augen zu verlieren, weil sie nicht leicht zu erreichen sind. Deshalb fordern wir die grüne Bundestagsfraktion und alle anderen grünen Amts- und MandatsträgerInnen nachdrücklich auf, sich von den überholten Konzepten des alten "geistigen Eigentums" zu verabschieden und auf eine zukunftsfähige Neugestaltung des Urheberrechts entlang der hier skizzierten Eckpunkte hinzuarbeiten.